

Telefon +41 (0)52 632 74 61
Fax +41 (0)52 632 77 51
sekretariat.di@ktsh.ch

Schaffhausen, 9. Dezember 2020

Verfügung des Departementes des Innern Fischen auf Forellen im Rhein

Der Forellenbestand im Rhein bewegt sich immer noch auf tiefem Niveau, auch wenn in letzter Zeit eine schwache Tendenz nach oben erkennbar ist. Die von den Fischereivereinen im Winter 2019 / Frühling 2020 durchgeführten Testfischen auf Forellen im Rhein brachten in allen Rheinrevieren positive Fangergebnisse hervor. Diese Entwicklung des Bestandes ist nach dem Fischsterben im Sommer 2018 sehr erfreulich und lässt eine moderate Fischerei auf Forellen analog früherer Jahre zu.

Gemäss Art. 5 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Fischerei vom 21. Juni 1991 (SR 923.0) können die Kantone zum Schutze gefährdeter Arten und Rassen Massnahmen wie Fangverbote anordnen. Sie sind zur Verlängerung der Schonzeiten verpflichtet, wenn dies zur Wahrung der nachhaltigen Nutzung einheimischer Fischbestände notwendig ist (Art. 1 Abs. 3 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei vom 24. November 1993, SR 923.01). Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt.

Gestützt auf die vorstehenden Erwägungen sowie auf die §§ 37 und 39 der kantonalen Fischereiverordnung vom 30. November 1993 (SHR 923.101) wird deshalb

v e r f ü g t :

1. Die Schonzeit für Forellen wird auf die Zeit vom 1. September bis 31. Januar festgelegt.
2. Das Mindestmass für Forellen im Rhein (Bach- und Regenbogenforellen) wird auf 35 cm festgesetzt.
3. Die Zahl der Forellen, welche mit der Angelrute im Rhein gefangen werden, darf für Pächter und deren Karteninhaber 2 Forellen pro Tag und 10 Forellen pro Kalenderjahr nicht übersteigen. Die Pächter können diese Bestimmungen verschärfen.
4. Für Patentfischer gilt ein ganzjähriges Fangverbot für Forellen.
5. Diese Bestimmungen gelten für die Schaffhauser Rheinreviere ab 1. Februar 2021 und sind vorderhand befristet bis 31. Januar 2023.
6. Diese Verfügung ersetzt jene vom 8. Dezember 2017 betreffend Fischen auf Forellen im Rhein.
7. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit erfolgter Mitteilung beim Regierungsrat des Kantons Schaffhausen, Beckenstube 7, 8200 Schaffhausen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und seine Begründung enthalten und ist zu unterschreiben. Der angefochtene Entscheid und allfällige Beweismittel sind beizulegen oder genau zu bezeichnen. Einem allfälligen Rekurs wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
8. Mitteilung an:
 - Kantonaler Fischereiaufseher
 - Schaffhauser Polizei
 - Kantonaler Fischereiverband Schaffhausen
 - Fischereivereine und Fischereipächter der Rheinreviere je 10 Ex. für sich und zuhänden der Karteninhaber; weitere Exemplare können bei der Fischereiverwaltung (Telefon 052 632 74 66) bezogen werden.
 - Landratsamt Konstanz
 - Landratsamt Waldshut
 - Jagd- und Fischereiverwaltung des Kantons Thurgau
 - Fischerei- und Jagdverwaltung des Kantons Zürich
 - Bürgergemeinde Diessenhofen
 - Zunft zum Fischern, Dr. Roger Oechslin, Rebhalde 19, 8564 Gunterwilten
 - BAFU, Herr Andreas Knutti, 3003 Bern

Der Departementsvorsteher



Walter Vogelsanger, Regierungsrat